

**Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 16. Februar 2006**

zwischen der

IKB Deutsche Industriebank AG
mit Sitz in Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HR B 1130

-im Folgenden: „**IKB Bank**“-

und der

IKB Beteiligungen GmbH
mit Sitz in Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HR B 52925

-im Folgenden: „**IKB Beteiligungen**“-

Präambel

Zwischen den Parteien besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 16. Februar 2006 (im Folgenden der „**Vertrag**“), dessen Bestehen am 25. Oktober 2006 in das Handelsregister des Sitzes der IKB Beteiligungen eingetragen wurde.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013, in Kraft getreten am 26. Februar 2013, müssen Gewinnabführungsverträge gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der gesetzlichen Änderung nunmehr im Hinblick auf die Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten. Enthält ein Gewinnabführungsvertrag, der vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossen wurde, keinen den Anforderungen des geänderten § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz entsprechenden Verweis, muss für den künftigen Erhalt der steuerlichen Organschaft der Gewinnabführungsvertrag bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam angepasst werden. Eine solche Änderung des Gewinnabführungsvertrages gilt für die Anwendung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz nicht als Neuabschluss.

Dies vorausgeschickt, beabsichtigen die Parteien den Vertrag abzuändern und vereinbaren Folgendes:

I. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird redaktionell und klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf

-im Folgenden: „**IKB Bank**“-

und der

IKB Beteiligungen GmbH, Düsseldorf

-im Folgenden: „**IKB Beteiligungen**“-

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013.“

II. Änderung von § 3 des Vertrages

§ 3 wird neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

III. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages unverändert fort. Diese Änderungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB Bank und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IKB Beteiligungen abgeschlossen. Diese Änderungsvereinbarung wird mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der IKB Beteiligungen wirksam und gilt rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieser Änderungsvereinbarung erstmals erfüllt sind.

IV. Reinfassung des Vertrages

Als **Anlage** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt. Diese **Anlage** dient ausschließlich der Übersichtlichkeit.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

IKB Deutsche Industriebank AG

IKB Beteiligungen GmbH



Hans Jörg Schüttler



Dr. Dieter Glüder



Claus Momburg



Dr. Thomas Söhlke

Anlage zur Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf

im Folgenden: „**IKB Bank**“

und der

IKB Beteiligungen GmbH, Düsseldorf

im Folgenden: „**IKB Beteiligungen**“

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013.

§ 1

Leitung und Weisungen

Die IKB Beteiligungen unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IKB Bank. Die IKB Bank ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IKB Beteiligungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die IKB Beteiligungen verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die IKB Bank abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die IKB Beteiligungen kann mit Zustimmung der IKB Bank Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der IKB Bank aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme gemäß § 302 AktG

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB Bank und der Gesellschafterversammlung der IKB Beteiligungen abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der IKB Beteiligungen und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2006.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2010 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IKB Bank ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihre Beteiligung an der IKB Beteiligungen ganz oder teilweise veräußert wird.